

§ 0392 BGB

Durch die [Beschlagnahme](#) einer Forderung wird die Aufrechnung einer dem [Schuldner](#) gegen den [Gläubiger](#) zustehenden Forderung nur dann ausgeschlossen, wenn der [Schuldner](#) seine Forderung nach der [Beschlagnahme](#) erworben hat oder wenn seine Forderung erst nach der [Beschlagnahme](#) und später als die in Beschlag genommene Forderung [fällig](#) geworden ist.